Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung für die Friedhöfe der Evangelischen Kirchengemeinde Gohfeld

vom 8. August 2022

§ 1

Die Friedhofssatzung für die Friedhöfe der Ev. Kirchengemeinde Gohfeld vom 28. Februar 2014 wird wie folgt geändert:

In § 9 werden nach Absatz 7 zwei neue Absätze eingefügt:

8) Das Nutzungsrecht kann entschädigungslos mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die in der Friedhofsgebührensatzung festgesetzten Gebühren nicht entrichtet werden. Der Widerruf des Nutzungsrechts setzt voraus, dass die Beitreibung der Gebühren im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens erfolglos durchgeführt worden ist. In diesem Fall ist die nutzungsberechtigte Person verpflichtet, für die Unterhaltung der Grabstätte bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit Gebühren im Voraus zu entrichten. Im Übrigen finden § 9 Absatz 7, § 28 Absatz 2 Anwendung.

9) Auf Antrag der nutzungsberechtigten Person kann die Friedhofsträgerin das Nutzungsrecht entschädigungslos mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. In diesem Fall ist die nutzungsberechtigte Person verpflichtet für die Unterhaltung der Grabstätte bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit Gebühren im Voraus zu entrichten. Im Übrigen finden § 9 Absatz 7, § 28 Absatz 2 Anwendung.

Der bisherige § 9 Abs. 8 wird gestrichen.

In § 9 wird der bisherige Absatz 9 zu Absatz 10.

In § 13 wird nach Abs. 12 ein neuer Absatz 13 eingefügt:

13) Außerdem können im Bestattungsforst Mahnen Familienbäume erworben werden. Die Familienbäume sind mit je 8 Urnen belegbar. Die Nutzungszeit eines Familienbaumes beträgt 50 Jahre. Die Anlage und Pflege der Familienbäume erfolgt für die Dauer der Nutzungszeit durch die Friedhofsträgerin. Eine individuelle Pflege durch die Nutzungsberechtigten ist nicht möglich.
Die Friedhofsträgerin befestigt nach der Beisetzung eine einheitliche Schriftplatte an einem Gemeinschaftsdenkmal. Als Inschrift werden Vor- und Nachnamen sowie Geburts- und Sterbedatum der Verstorbenen aufgenommen.
Außer der von der Friedhofsträgerin befestigten einheitlichen Schriftplatte darf kein weiteres Gedenkzeichen aufgestellt werden. Ein Anspruch, Grabschmuck auf der Grabstätte abzulegen, besteht nicht. Die Friedhofsträgerin kann eine besondere Stelle ausweisen, an der Grabschmuck abgelegt werden kann. Die Friedhofsträgerin behält sich vor, den Grabschmuck von der besonderen Stelle in regelmäßigen Abständen zu entsorgen. Sofern Grabschmuck an einer nicht besonders

ausgewiesenen Stelle abgelegt wird, wird vor jeder Unterhaltungsmaßnahme dieser Grabschmuck von der Friedhofsträgerin abgeräumt und entsorgt. Eine Bestattung in den vorgenannten Grabstätten kann nur auf schriftlichen Antrag erfolgen. Ein Anspruch auf Bestattung in diesen Grabstätten besteht nicht.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Löhne, den 8. August 2022

EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE GOHFELD (Siegel)

Die Friedhofsträgerin

In Verbindung mit dem Beschluss des
Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Gohfeld
vom 8. August 2022
kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 22. August 2022

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
In Vertretung

Martin Bock

Az.: 723.01-5328